

17. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
der Fraktion Die Linke

Konzessionsverfahren rechtssicher machen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, den 2. Vergabebrief im Konzessionsverfahren Strom samt Anlagen zu überarbeiten und dem Abgeordnetenhaus in einer geänderten Fassung erneut zur Kenntnisnahme vorzulegen. Vor der Verschickung des Vergabebriefes ist erstens zu klären, ob die begründeten Zweifel an der Rechtssicherheit des Verfahrens durch die Nichtberücksichtigung des Betriebsübergangs vom Kartellamt geteilt werden. Zweitens sind die Spielräume des Landes bei den Vergabekriterien auszunutzen; dafür muss die entsprechende Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofs berücksichtigt werden. Drittens ist eine Klausel in den Konsortialvertragsentwurf einzufügen, die eine Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften an der Netzgesellschaft ermöglicht.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. April 2014 zu berichten.

Begründung:

1. Der Senat hat es versäumt in der Verfahrenskonzeption und im Kriterienkatalog für die Konzessionsvergabe für das Stromnetz den Betriebsübergang, d.h. den Übergang des Großteils des Personals und der sonstigen Betriebsmittel vom Altkonzessionär auf den Neukonzessionär zu unterstellen. Damit werden gegenüber dem Altkonzessionär die anderen Bewerber benachteiligt. Ein Bewerber hat sich in dieser Frage schon an das Kartellamt gewandt. Eine Antwort des Kartellamts steht noch aus.

2. Die Handlungsspielräume des Landes Berlin bei der Gestaltung der Vergabekriterien sind maximal zu nutzen. Dabei ist die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH KZR 65/12 und KZR 66/12 vom 17.12.2013) zu beachten, nach der es Kommunen freisteht, die Auswahlkriterien für die Konzessionsvergabe nicht ausschließlich an den Zielen des §1 EnWG auszurichten, sondern darüber hinaus auch „sachgerechte Auswahlkriterien zu finden und zu gewichten, die einen Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweisen“. Angesichts der Tatsache, dass der zulässige Umfang dieser weitergehenden Kriterien erst mit der noch ausstehenden Urteilsbegründung geklärt werden wird, soll das Land Berlin die Urteilsbegründung des BGH zur Gewichtung der Kriterien abwarten, bevor es den Kriterienkatalog für die Konzessionsvergabe für das Stromnetz veröffentlicht.

3. Bürgerschaftliches Engagement ist ein Ziel des Abgeordnetenhauses. Das Land Berlin sollte den Berlinerinnen und Berlinern durch die Beteiligung einer Bürgerenergiegenossenschaften an der Netzgesellschaft zusätzliche Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte einräumen.

Berlin, den 14. März 2014

Pop Kapek Schäfer
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf H. Wolf
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke